

Die Gliederung ist großzügig, der Text liest sich angenehm: Auf den ersten Blick meint zumindest der Student der Geschichtswissenschaften, und für den sind dergleichen Taschenbücher ja vornehmlich gedacht, die lange vermißte wohlfeile mittelalterliche Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte vor sich zu haben, die Titel und Verlag verheißen. Es ist alles sehr klar aufgeschlüsselt: da ist von den Ordnungen des früheren Mittelalters die Rede, nach sechs Unterpunkten, dann auf gut fünfzig Seiten von einem Verfassungswandel, und danach von den Ordnungen des späteren Mittelalters, wiederum nach sechs Punkten, natürlich nicht mit ganz identischen Themenbereichen. Nur läßt sich freilich, was so einfach aussieht, nicht auch noch gleichermaßen anschaulich vermitteln. Denn so eingängig der Aufbau des Bandes auch gedacht ist, eindringlich ist er dennoch nicht geworden. Das liegt vornehmlich an der Sache selber, die sich offenbar nicht so einfach erfassen läßt. Der Autor verweist im voraus auf „eine ziemlich zusammenhängende, gewissermaßen herrschende Lehre“, die er mit zwei Generationen Forschung und einer Reihe bekannter Namen kennzeichnet. „Ihr steht eine Reihe von Kritiken gegenüber, die allerdings viel weniger zusammenhängen und sich teilweise untereinander in Frage stellen“ (S. 30). Zu diesen Kritikern zählt er sich auch selber. Und es leuchtet ohne weiteres ein, daß man eine herrschende Lehre nicht durch teilweise untereinander gegenläufige Kritiken erschüttern und gleichzeitig auch noch auf dieser Grundlage übersichtlich darstellen kann. Vielleicht hätte der Autor dieser Vorüberlegung etwas mehr Raum geben müssen.

Das beginnt bereits bei den jeweils ausgewählten Autoritäten oder Vertretern der „herrschenden Lehre“ sowie ihrer Kritiker. In der ersten Reihe vermißt man auf jeden Fall den Altmeister Otto Brunner, und in der zweiten Reihe fehlt wohl doch der Name von Sprandels Lehrer Gerd Tellenbach. Es mag erlaubt sein, diese Unausgewogenheit für ein Symptom zu erachten. Man könnte sie übrigens an der Bibliographie am Schluß des Bandes noch vertiefen: Man kann einfach keine glaub-

haft unbefangene und hilfreiche Übersicht der Fachliteratur zur Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters bieten, wenn man dabei aus dem umfangreichen Werk von Karl Bosl buchstäblich keinen einzigen Titel nennt.

Den gleichen Eindruck mangelnder Umsicht vermittelt eine Reihe von Formulierungen, und wenn man auch ohne weiteres das rechte Verständnis für diese oder jene weniger glückliche Wortwahl haben mag, so häufen sich doch am Rand der Lektüre die Fragezeichen. Es heißt zum Beispiel: „Die Kirche griff gegebene Gelegenheiten auf, um aus einer grundsätzlichen asketischen und ehefeindlichen Neigung heraus die Ehemöglichkeiten einzuschränken“ (S. 35). Das ist Sprandels Kommentar zum kanonischen Verbot der Verwandtenehe, das er nicht, wie üblich, aus dem Buch Leviticus hergeleitet wissen möchte, freilich ohne nähere Begründung. Aber wie auch immer: seine Formulierung erweckt den Anschein, als hätte die Kirche in säuerlicher Bevölkerungsfeindlichkeit das Heiraten am liebsten ganz verboten. Die frühmittelalterliche Mobilität im königlichen Kriegsdienst definiert Sprandel mit den Worten: „Alle Entwicklungstendenzen führten in die gleiche Richtung: die Konstituierung von Gruppen spezialisierter Reiterkrieger unterschiedlicher Herkunft, aber mit einem so gehobenen Ansehen, daß sie auch gegenüber gewöhnlichen freien Bauern einen Vorrang genossen, und die leihweise Ausstattung dieser Kriegerscharen mit Landstücken“ (S. 67). Was „gewöhnliche freie Bauern“ seien, erfährt der Leser nirgends, und wenn ihn immerhin eine Ahnung von den Vorgängen aus Sprandels Formulierung von „der Abschichtung von unfreiem Hausgesinde“ in diesem Zusammenhang durchzieht, so dürfte ihn doch die „unterschiedliche Herkunft“ so wenig orientieren wie „das gehobene Ansehen“. Aufsehen erregen könnte ein Quellenzitat aus dem von Sprandel im übrigen absichtlich vernachlässigten slawischen Lebensbereich. Aus der „für Böhmen wichtigen Legende des heiligen Wenzel aus dem 10. Jahrhundert“ zitiert er: „Jeder, der sich gegen seinen Herrn auflehnt, gleicht Judas“ (S. 78). Hier müßte man zumindest anmerken, daß sich diese tatsächlich aufsehenerregende Quellenstelle nicht etwa in der bekannten lateinischen Wenzelsvita findet, sondern in der jedenfalls im Westen kaum verbreiteten slawischen Fassung, und daß damit offensichtlich auf einen Satz der Synode von Split aus dem Jahr 925 angespielt ist; an sich also nicht eigentlich ein Zeugnis für ein slawisches, sondern wohl eher für byzantinisches Herrschaftsdenken mit unbekannter Auswirkung auf Böhmen.

„Die Feudalisierung bedeutet die Umwandlung von Beamtenbeziehungen in Lehnbeziehungen. Man wird die Ursache dieser Tendenz in der politischen Mentalität zu suchen haben“ (S. 89). Was ist hier, darf man fragen, eigentlich „politische Mentalität“? Hätte man das, wenn man schon meint, nicht sehr einfach mit dem natürlichen Drang zur Statussicherung erklären können, der schon weiland das Alte Reich der Ägypter mit seiner Beamtenhierarchie in Schwierigkeiten brachte? „Im 12. und 13. Jahrhundert gab es eine starke deutsche Einwanderung vor allem nach Mecklenburg, Pommern und Schlesien, in wenig geringerem Maße nach Böhmen und Preußen, in bedeutenden Ausläufern auch nach Polen und Ungarn und in einzelnen, aber einflußreichen Strahlungen auch nach Nordeuropa. Diese Einwanderung, die auf allen sozialen Ebenen zu beobachten ist, hat sicherlich einen starken Einfluß auf die Mentalität des Königtums und anderer führen-

der Kreise in den Ländern gehabt. Dadurch dürften Vorstellungen, die im übrigen Europa üblich waren, nach Norden und Osten getragen worden sein“ (S. 151). Das ist nun ein Beleg, der in dieser Zeitschrift besonders interessieren mag, über den Hergang der Dinge unter dem Begriff des „Verfassungswandels“. Er drängt wieder mehr Fragen auf, als für ein Taschenbuch zweckmäßig erscheint. Was soll sich denn nun in der „Mentalität des Königtums und anderer führender Kreise“ gewandelt haben? Meint Sprandel hier die altbekannte Tatsache, daß es im östlichen Mitteleuropa kein Lehnrecht gab, so hätte er sich darüber unschwer informieren und noch viel leichter davon die rechte Aussage machen können. Meint er aber, es habe die gesamte „Ordnung des früheren Mittelalters“, so wie er sie bislang vornehmlich nach deutschen Verhältnissen darlegte, für Haus- und Grundherrschaft, für Nachbarschaftsordnung, Gefolgschaft, Reichsverfassung und Kirche, nun erst in Ostmitteleuropa Eingang gefunden, oder bemerkenswerte Wandlungen erfahren, dann wäre das hier zu zeigen. Darauf erhob das Buch Anspruch, mit dem für Sachkenner doch allzu apodiktischen Obersatz: „Da es aber zwischen den germanischen und slawischen Verhältnissen nach unserem heutigen Kenntnisstand große Ähnlichkeiten gab, und da im Rahmen eines Taschenbuchs der Raum knapp ist, beschränkt sich die Darstellung meist auf die romanischen und mehr noch auf die germanischen Verhältnisse.“ Zweifellos gibt es da große Ähnlichkeiten. Nur wäre es eben Aufgabe einer solchen Übersicht, sie wenigstens einigermaßen zu erläutern, gleichzeitig auch mit den Unterschieden. Wer wirklich aus Verfassungsgeschichte Historie herleiten will, wird nicht umhin können, in diesem Zusammenhang nicht nur an die Unterschiede der Adels- und Dienstorganisation, sondern nicht minder an den grundlegenden Unterschied der mangelnden Kirchenimmunität im östlichen Mitteleuropa zu denken, der Sprandel offenbar weder durch neuere deutsche, noch gar durch die grundlegenden Arbeiten aus den dreißiger Jahren bekanntgeworden ist, und wird überhaupt jene Differenzierungen ans Licht bringen, von denen eine jede Vergleichsaussage jederzeit nur lebt. Wenn wir bei Sprandel statt dessen ein wenig später lesen müssen, die erste schriftliche Aufzeichnung „dessen, was man ein böhmisches Landrecht nennen kann“, sei aus der Zeit um 1320 als Privatarbeit im sogenannten Rosenberger Rechtsbuch gegeben, das, bei unsicherer Datierung, die Welt vom Gesichtspunkt des Hochadels sieht, während die *Majestas Carolina* von 1355 nicht erwähnt wird, dann mag man eben doch berechtigte Zweifel an der Übersicht des Verfassers in diesem Belang hegen. Durch einen Vergleich zwischen der Goldenen Bulle des Königs Andreas von Ungarn 1222 ausgerechnet mit der Goldenen Bulle Friedrichs II. von 1212, durch einen Vergleich also zwischen königlicher Garantie von Ständerechten und kaiserlicher Garantie in der böhmischen Erbfolgefrage, werden solche Zweifel gewiß nicht behoben.

Im ganzen sieht der Verfasser seine Aufgabe im zweiten Teil des Buches leichter als im ersten, treffend gekennzeichnet durch den Quellenreichtum, der die Urteile der Forschung einheitlicher mache, so daß er fortan „weitgehend darauf verzichten könne, wie bisher alternative Forschungsansichten darzustellen“ (S. 107). Diese Selbstdarstellung überrascht, denn gerade den Verzicht auf abweichende Forschungsansichten mag man im ersten Teil für einen grundlegenden Mangel

ansehen. Andere Mängel im zweiten Teil sind tatsächlich nicht so grundlegend, obwohl der Autor sich nicht selten die Gelegenheit zu runden Zusammenfassungen entgehen ließ, sei es in der Auseinandersetzung zwischen Städten und Fürsten im 14. Jahrhundert, sei es in der Gegenüberstellung territorialpolitischer italienischer und städtebündischer deutscher Politik, sei es in seinen Aussagen über die Universitäten als Institutionen spätmittelalterlicher Intellektualität. Nur jenem Wandel der Dinge, jenem ja nun sattsam bekannten großen Umschwung unseres Kulturkreises, dem Aufbruch des europäischen Rationalismus, der inneren Freiheit des Individuums, dem Aufstieg des Abendlandes und wie nun alle jene Epitheta für das „schöpferische“ 12. Jahrhundert im Laufe der letzten dreißig Jahre lauten, sei noch einmal Aufmerksamkeit gewidmet. Zustimmung mag man Sprandel bei der Hervorhebung der städtischen und der nun „modernen“ territorialstaatlichen Organisationsentwicklung. Aber daß er in dem ganzen Zusammenhang den technischen wie organisatorischen Rationalismus der „agraren Revolution“ ignoriert, der, ohne daß man deswegen von plumpen ökonomischen Monismen abhängen müßte, in einer Agrarwirtschaft nun einmal unentbehrlicher Bestand im neuen Kulturprozeß gewesen ist, das macht den Beitrag jenes Taschenbuches zur Erkenntnis wie zur Lehre der abendländischen Verfassungs- und Gesellschaftsentwicklung unter einem neuen Gesichtspunkt fragwürdig.